

Verordnung über die Gemeindezuschüsse zu den kantonalen Beihilfen

In Kraft seit: 1. April 1989

Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde Regensdorf richtet die Zusatzleistungen zur AHV/IV nach Massgabe der geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen aus. Darüber hinaus gewährt sie Gemeindegzuschüsse und Mietzinszulagen im Sinne von § 20 des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Organisation

Art. 2

Vollzugsstellen

Der Gemeinderat beauftragt mit dem Vollzug der Zusatzleistungen und der Gemeindegzuschüsse das Fürsorgesekretariat oder das Büro für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Art. 3

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Vollzugsstelle kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Die Beschlüsse des Gemeinderates können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

Bemessungsgrundlagen

Art. 4

Vorschriften

Für die Feststellung der Bezugsberechtigung, die Ermittlung und Auszahlung der Gemeindegzuschüsse und Mietzinszulagen sowie die Rückerstattungspflicht gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundes und des Kantons, sofern nachstehend keine abweichende Regelung getroffen ist.

Art. 9

Karenzfrist

Gemeindezuschüsse und Mietzinszulagen werden nur gewährt, wenn der Gesuchsteller während mindestens zwei Jahren vor Einreichung des Gesuches ununterbrochen in der Gemeinde Regensdorf Wohnsitz gehabt hat. Für Gemeindeglieder entfällt diese Karenzfrist. In Härtefällen kann die Karenzfrist gekürzt oder aufgehoben werden. Eine Aufhebung hat immer dann zu erfolgen, wenn andernfalls Fürsorgeleistungen erbracht werden müssten.

Art. 10

Auszahlungsmodus

Die Gemeindezuschüsse und Mietzinszulagen werden zusammen mit den Ergänzungsleistungen und den Beihilfen in der Regel in monatlichen Raten im voraus bezahlt.

Schlussbestimmungen

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. April 1989 in Kraft.

Regensdorf, 7. Februar 1989

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: F. Huber
Der Schreiber: H. Schädler

Von der Politischen Gemeindeversammlung genehmigt am 26. Juni 1989;
revidiert mit GRB vom 19. Januar 1993 (Art. 6) und 21. Juni 1994 (Art. 2 und 3).